

1140/2002

**Gesetz  
zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes  
(Landesbodenschutz- und Altlastengesetz – LBodSchG)**

**Vom 14. März 2002**

*GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2129-3*

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

	<b>Abschnitt IV Ergänzende Regelungen</b>
<b>Inhaltsübersicht</b>	
<b>Abschnitt I Allgemeine Vorschriften</b>	
§ 1 Ziele des Bodenschutzes	§ 9 Sanierung schädlicher Bodenveränderungen
§ 2 Mitteilungs- und Auskunftspflichten, Betretungs- und Untersuchungsrechte	§ 10 Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen
§ 3 Pflichten der Behörden	§ 11 Sachverständige und Untersuchungsstellen
§ 4 Behördliche Anordnungen	
<b>Abschnitt II Boden- und Altlasteninformationen</b>	<b>Abschnitt V Behörden, Zuständigkeiten</b>
§ 5 Kataster und Informationssysteme	§ 12 Sachliche Zuständigkeit
§ 6 Datenübermittlung an Dritte, Zugang zu Daten	§ 13 Bodenschutzbehörden
	§ 14 Fachliche Grundlagen und Beratung
<b>Abschnitt III Flächenhafter Bodenschutz</b>	<b>Abschnitt VI Schlussbestimmungen</b>
§ 7 Fachbeiträge zum flächenhaften Bodenschutz	§ 15 Ordnungswidrigkeiten
§ 8 Bodengefährdungsgebiete	§ 16 Kosten der Kreise und kreisfreien Städte
	§ 17 In-Kraft-Treten

## Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

### § 1

#### Ziele des Bodenschutzes

Die Funktionen des Bodens sind auf der Grundlage des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen nachhaltig zu schützen, zu bewahren und wiederherzustellen. Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen des Bodens und seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturschicht sollen im Rahmen der Gesetze soweit wie möglich vermieden werden. Dies beinhaltet insbesondere

1. die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten,
2. die Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen,
3. den Schutz der Böden vor Erosion, Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur,
4. einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden, unter anderem durch Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß.

### § 2

#### Mitteilungs- und Auskunftspflichten, Betretungs- und Untersuchungsrechte

(1) Die in § 4 Abs. 3, 5 und 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) Genannten und die Behörden sind verpflichtet, Anhaltspunkte nach § 3 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554) für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast auf einem Grundstück unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Sie haben der unteren Bodenschutzbehörde und deren Beauftragten alle Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz und diesem Gesetz benötigen. Die Verpflichtungen nach Satz 1 und 2 bestehen nicht, soweit die Verpflichteten durch die Mitteilung oder die Auskunft sich selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würden.

(2) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer und die Inhaberin oder der Inhaber der tatsächlichen Gewalt sind verpflichtet, der Bodenschutzbehörde und deren Beauftragten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz und nach diesem Gesetz den Zutritt zu Grundstücken und die Vornahme von Ermittlungen, insbesondere die Entnahme von Boden-, Wasser-, Bodenluft- und Aufwuchsproben, zu gestatten und die Einrichtung von Messstellen zu dul-

den. Die Maßnahmen nach Satz 1 sollen den Duldungspflichtigen vorher bekannt gegeben werden; ihnen ist die Anwesenheit bei der Durchführung der Maßnahmen nach Satz 1 zu gestatten. Hinsichtlich der Unterrichtung der nach Satz 1 Verpflichteten über Maßnahmen für Zwecke des Bodeninformationssystems nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 gilt § 9 Abs. 1 Satz 4 BBodSchG entsprechend. Zur Abwehr von gegenwärtigen erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit ist den unteren Bodenschutzbehörden auch der Zutritt zu Wohn-, Geschäfts- und Betriebsräumen und die Vornahme von Ermittlungen in diesen Räumen zu gewähren. Die §§ 208 und 209 Landesverwaltungsgesetz gelten entsprechend. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Soweit Ermittlungen nach Absatz 2 dem Bodeninformationssystem nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 dienen, sind den nach Absatz 2 Verpflichteten die durch die Ermittlungen entstandenen Schäden zu ersetzen. Im Übrigen finden die Regelungen der §§ 221 bis 226 des Landesverwaltungsgesetzes entsprechende Anwendung.

### § 3

#### Pflichten der Behörden

(1) Soweit wesentliche Belange des Bodenschutzes berührt sind, haben die Behörden, die Planungs- und sonstige Verwaltungsverfahren durchführen, die Bodenschutzbehörden zu beteiligen.

(2) Die Behörden sind verpflichtet, den Bodenschutzbehörden die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigten Akten, Daten, Tatsachen und Erkenntnisse, einschließlich personen- und betriebsbezogener Daten, auf Anforderung zu übermitteln.

(3) Soweit die kreisangehörigen Gemeinden altlastverdächtige Flächen und Altlasten sowie Verdachtsflächen und Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen in Katastern erfasst haben, haben sie diese unverzüglich an die unteren Bodenschutzbehörden zu übermitteln und die eigenen Kataster zu löschen, soweit nicht die weitere Verwendung dieser Daten zur Erfüllung eigener Aufgaben durch Schutz geregelt ist.

### § 4

#### Behördliche Anordnungen

Zur Erfüllung der Pflichten, die sich aus diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen ergeben, können die Bodenschutzbehörden die erforderlichen Anordnungen treffen. Die Kosten der nach Satz 1 angeordneten Maßnahmen tragen die zur Durchführung Verpflichteten. § 24 BBodSchG gilt entsprechend.

## Abschnitt II Boden- und Altlasteninformationen

### § 5

#### Kataster und Informationssysteme

(1) Die untere Bodenschutzbehörde erfasst altlastverdächtige Flächen und Altlasten sowie Verdachts-

flächen und Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen in einem laufend fortzuschreibenden Boden- und Altlastenkataster. Dabei sind die für die Erforschung und Abwehr von Gefahren und die für die Feststellung der Ordnungspflichtigen benötigten Daten, Tatsachen und Erkenntnisse zu sammeln, aufzubereiten und zu bewerten. Dazu gehören insbesondere

1. Lage, Größe und Zustand der in Satz 1 genannten Flächen,
2. frühere, bestehende und geplante Nutzungen auf den Flächen und im Einwirkungsbereich,
3. Art, Menge und Beschaffenheit von Abfällen und Stoffen, die abgelagert worden sein können oder mit denen umgegangen worden sein kann,
4. Boden- und Grundwasserverhältnisse sowie Umwelteinwirkungen auf den Flächen und deren Einwirkungsbereich sowie
5. die Pflichten nach § 4 Abs. 3, 5 und 6 BBodSchG.

Außerdem sind in das Boden- und Altlastenkataster die bei der Untersuchung, Beurteilung und Sanierung der Flächen und bei der Durchführung sonstiger Maßnahmen oder bei der Überwachung ermittelten Daten aufzunehmen.

(2) Die obere Bodenschutzbehörde erfasst und bewertet

1. in einem Bodeninformationssystem landesweit raumbezogene Daten über
  - a) Bodenaufbau und -verbreitung, insbesondere unter Nutzung der Daten aus der geowissenschaftlichen Kartierung,
  - b) Bodenzustand und -beschaffenheit, insbesondere aus Bodenzustandsuntersuchungen sowie
  - c) Bodenentwicklung und -veränderung, insbesondere von Dauerbeobachtungsflächen und
2. in einem Altlasteninformationssystem die von den unteren Bodenschutzbehörden regelmäßig zu übermittelnden Kataster nach Absatz 1.
- (3) Für die Daten nach Absatz 1 und 2 besteht eine zeitlich unbeschränkte Aufbewahrungspflicht. Personenbezogene Daten, deren Aufbewahrung für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist, sind unverzüglich zu löschen. Daten über altlastverdächtige Flächen und Altlasten, die nach der Bewertung durch die untere Bodenschutzbehörde die Voraussetzungen des § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG nicht oder nicht mehr erfüllen, sowie Daten über Verdachtsflächen und Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen, die nach der Bewertung durch die untere Bodenschutzbehörde die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 und 4 BBodSchG nicht oder nicht mehr erfüllen, sollen mit besonderer Kennzeichnung archiviert werden, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Bodenschutzbehörden und der in § 6

genannten Behörden erforderlich ist. Anderenfalls sind sie zu löschen.

#### § 6

##### Datenübermittlung an Dritte, Zugang zu Daten

- (1) Die im Boden- und Altlastenkataster (§ 5 Abs. 1) oder im Boden- und Altlasteninformationssystem (§ 5 Abs. 2) enthaltenen Daten können an Behörden, die Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz oder diesem Gesetz wahrnehmen, regelmäßig, auch durch Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das einen Abruf ermöglicht, übermittelt werden.
- (2) Die Daten können außerdem auf Ersuchen an andere Behörden und an Unternehmen, die die öffentliche Ver- und Entsorgung leitungsgebunden durchführen, übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
- (3) Vor Aufnahme einer Fläche in das Boden- und Altlastenkataster nach § 5 Abs. 1 hat die untere Bodenschutzbehörde die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer hierüber zu informieren. Sie können die Berichtigung oder Löschung der über ein Grundstück vorhandenen Daten verlangen, wenn diese unrichtig sind. Erst danach ist eine Übermittlung der Daten an Dritte zulässig.

#### Abschnitt III

##### Flächenhafter Bodenschutz

#### § 7

##### Fachbeiträge zum flächenhaften Bodenschutz

- (1) Bei der Erstellung der Programme und Pläne der Raumordnung und der Landesplanung sind die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck erstellt die obere Bodenschutzbehörde Fachbeiträge des Bodenschutzes für das Landschaftsprogramm und für die Landschaftsrahmenpläne nach den §§ 4 a und 5 Landesnaturschutzgesetz.
- (2) Der Fachbeitrag besteht aus einem Kartenteil und einem erläuternden Bericht. Er enthält
  1. eine Zustandsbeschreibung und Bewertung der Funktionsfähigkeit der Böden im Sinne von § 2 Abs. 2 BBodSchG,
  2. Angaben über bestehende oder zu besorgende schädliche Bodenveränderungen, ihre Ursachen und Auswirkungen und
  3. die aus den Nummern 1 und 2 herzuleitenden Empfehlungen zur Vermeidung und zur Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie hierdurch verursachter Gewässerverunreinigungen.

#### § 8

##### Bodengefährdungsgebiete

- (1) Die oberste Bodenschutzbehörde kann durch Verordnung Bodengefährdungsgebiete festlegen, soweit flächenhaft schädliche Bodenveränderungen

auftreten oder zu erwarten sind und das Wohl der Allgemeinheit eine förmliche Festlegung erfordert, um die notwendigen Maßnahmen einheitlich festsetzen zu können.

(2) In der Verordnung sind die räumliche Abgrenzung des Gebietes, die darin aufgetretenen oder zu erwartenden schädlichen Bodenveränderungen und die erforderlichen Verbote, Beschränkungen und Schutzmaßnahmen zu bestimmen. Insbesondere kann vorgeschrieben werden, dass in diesen Gebieten

1. der Boden auf Dauer oder je nach Art und Maß der schädlichen Bodenveränderung auf bestimmte Zeit nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden darf,
2. nur bestimmte Nutzungen zugelassen sind,
3. bestimmte Stoffe nicht eingesetzt werden dürfen,
4. die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer sowie die Inhaberin oder der Inhaber der tatsächlichen Gewalt näher festzulegende Maßnahmen zur Beseitigung oder Verminderung von schädlichen Bodenveränderungen zu dulden oder durchführen haben.

(3) Soweit die Bestimmungen einer Bodengefährdungsgebietsverordnung nach Absatz 1 oder hierauf beruhende Maßnahmen nach Absatz 2 zu einer unbeabsichtigten Härte oder zu unverhältnismäßigen Belastungen der Personen führen würden, die Eigentum oder sonstige dingliche Rechte an betroffenen Grundstücken haben oder Inhaberin oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt sind, ist durch die oberste Bodenschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Verpflichtungen nach Absatz 2 zu erteilen. Sofern die Maßnahmen nach Absatz 2 die land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung oder die Bewirtschaftung von Böden beschränken, gilt § 10 Abs. 2 BBodSchG entsprechend.

(4) Auf das Verfahren zur Festsetzung von Bodengefährdungsgebieten findet § 124 des Landeswassergesetzes entsprechende Anwendung.

### **Abschnitt IV Ergänzende Regelungen**

#### **§ 9**

##### **Sanierung schädlicher Bodenveränderungen**

Bei schädlichen Bodenveränderungen, von denen aufgrund von Art, Ausbreitung oder Menge der Schadstoffe in besonderem Maße Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit ausgehen, kann die untere Bodenschutzbehörde von den nach § 4 Abs. 3 oder 6 BBodSchG Verpflichteten Sanierungsuntersuchungen, Erstellung von Sanierungsplänen und Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen verlangen. Die §§ 13, 14, 15 Abs. 2 und 3 sowie § 24 BBodSchG gelten entsprechend.

#### **§ 10**

##### **Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen**

(1) Über die Gewährung eines Ausgleichs nach § 10 Abs. 2 BBodSchG entscheidet die untere Bodenschutzbehörde im Einvernehmen mit der obersten Bodenschutzbehörde auf Antrag der Betroffenen. Dabei können landwirtschaftliche oder andere geeignete Sachverständige hinzugezogen werden. Die Sachverständigen oder die Bodenschutzbehörden können von den Betroffenen die erforderlichen Auskünfte und die Einsicht in die Betriebsunterlagen verlangen. Im Falle des § 8 Abs. 3 trifft die oberste Bodenschutzbehörde die Entscheidung nach Satz 1. Die oberste Bodenschutzbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung Vorschriften über die Höhe des Ausgleichs, die Pauschalierung der Ausgleichszahlungen, die Festsetzung von Geringfügigkeitsgrenzen und das Verfahren zu erlassen.

(2) Der Ausgleich ist durch das Land durch eine jährlich zum 1. März für die Zeit der Nutzungsbeschränkung des vorhergehenden Kalenderjahres fällige Geldleistung zu gewähren. Die Fälligkeit der Geldleistung kann abweichend vereinbart werden. Ordnet die Bodenschutzbehörde eine nutzungsbeschränkende Maßnahme an oder versagt eine Befreiung nach § 8 Abs. 3, hat sie zugleich darüber zu entscheiden, ob ein Ausgleichsanspruch dem Grunde nach besteht. Ein Anspruch besteht nicht, soweit die wirtschaftlichen Nachteile durch andere Leistungen für die Beschränkung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung eines Grundstücks aus öffentlichen Haushalten oder von Dritten ausgeglichen werden.

(3) Der Anspruch verjährt in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt jeweils mit dem Ende des Kalenderjahres, für das der Anspruch hätte geltend gemacht werden können.

(4) Für Streitigkeiten steht der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen.

#### **§ 11**

##### **Sachverständige und Untersuchungsstellen**

(1) Die oberste Bodenschutzbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung

1. Einzelheiten der an Sachverständige und Untersuchungsstellen nach § 18 Satz 1 BBodSchG zu stellenden Anforderungen,
  2. Art und Umfang der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben,
  3. die Vorlage der Ergebnisse ihrer Tätigkeit und
  4. die Bekanntgabe von Sachverständigen und Untersuchungsstellen, welche die Anforderungen erfüllen,
- festzulegen.

(2) Sachverständige und Untersuchungsstellen, die nachweisen, dass sie den in der Verordnung nach Absatz 1 festgelegten Anforderungen genügen, wer-

den auf Antrag durch die in der Verordnung zu bezeichnenden Stellen anerkannt. Die Anerkennung kann befristet und auf bestimmte Aufgabenbereiche beschränkt werden. Das Anerkennungsverfahren und die Voraussetzungen für den Widerruf der Anerkennung werden in der Verordnung nach Absatz 1 geregelt.

(3) Anerkennungen anderer Länder mit vergleichbaren Anforderungen gelten auch in Schleswig-Holstein.

#### **Abschnitt V Behörden, Zuständigkeiten**

##### § 12

##### Sachliche Zuständigkeit

(1) Die Bodenschutzbehörden führen das Bundes-Bodenschutzgesetz, dieses Gesetz und die aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen aus.

(2) Die unteren Bodenschutzbehörden sind für die Durchführung der in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften zuständig, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt wird. Diese Aufgabe wird den Kreisen und kreisfreien Städten zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

##### § 13

##### Bodenschutzbehörden

(1) Oberste Bodenschutzbehörde ist das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten.

(2) Obere Bodenschutzbehörde ist das Landesamt für Natur und Umwelt.

(3) Untere Bodenschutzbehörden sind die Landrätinnen und Landräte der Kreise und die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte.

##### § 14

##### Fachliche Grundlagen und Beratung

Die obere Bodenschutzbehörde nimmt übergeordnete wissenschaftlich-fachliche Aufgaben des Bodenschutzes und der Altlastenbearbeitung, insbesondere bei der Entwicklung von Grundlagen, Methoden sowie zum Stand der Technik, wahr. Sie berät und unterstützt andere Behörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zum Schutz des Bodens und der Altlastenbearbeitung.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 14. März 2002

Heide Simonis  
Ministerpräsidentin

#### **Abschnitt VI Schlussbestimmungen**

##### § 15

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 eine Meldung nicht oder nicht unverzüglich erstattet,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt oder Unterlagen nicht vorlegt,
3. entgegen § 2 Abs. 2 den Zutritt zu Grundstücken und Wohnräumen und die Vornahme von Ermittlungen sowie die Entnahme von Bodenproben nicht gestattet,
4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 4 zuwiderhandelt,
5. einer Verordnung nach § 8 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 oder einer vollziehbaren Anordnung aufgrund einer solchen Verordnung zuwiderhandelt, soweit die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 können mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro, Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist bei Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz die jeweils für die Aufgabe zuständige Bodenschutzbehörde.

##### § 16

##### Kosten der Kreise und kreisfreien Städte

Sofern die Aufgaben nach diesem Gesetz bei den Kreisen oder kreisfreien Städten zu finanziellen Mehrbelastungen führen, sind innerhalb eines Jahres nach der Feststellung des Kostenumfanges ergänzende Regelungen für einen entsprechenden finanziellen Ausgleich zu treffen.

##### § 17

##### In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz vom 8. Februar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 58)<sup>\*)</sup> außer Kraft.

Klaus Müller  
Minister  
für Umwelt, Natur und Forsten

<sup>\*)</sup> GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-292